



Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung vom 5. Dezember 2007

ver.di begrüßt nachdrücklich, dass die Bundesregierung in den „Meseberger Beschlüssen“ der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) einen entscheidenden Stellenwert beimisst. ver.di unterstützt das Ziel, bis zum Jahr 2020 den Anteil von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung auf 25 Prozent der Stromerzeugung zu verdoppeln. Eine Voraussetzung dafür, dass dieses Ziel erreicht werden kann, ist eine Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, die Modernisierung und Ausbau der KWK und der Wärme- und Kältenetze wirksam fördert. In einer Studie des Bremer Energie-Institutes im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums wird das wärmeseitig erschließbare Potenzial der KWK in Deutschland auf 56 Prozent der Stromerzeugung summiert, sodass das avisierte Ziel durch eine ehrgeizige Politik erreichbar ist.

Die Bundesregierung hat am 5. Dezember 2007 den Entwurf für ein Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung vorgelegt. Dieser Entwurf nimmt die in Meseberg beschlossenen Eckpunkte auf und setzt sie konstruktiv in einen Fördermechanismus um, der den Ausbau und die Modernisierung von KWK-Anlagen und den Neu- und Ausbau des Fernwärmeleitungsnetzes voranbringen wird. Um die Wirkung zu optimieren, sollte der Entwurf jedoch noch in einigen Punkten verändert werden:

- 1. Die an den Beschlüssen von Meseberg orientierte Zweckbestimmung des Gesetzes, den Anteil der KWK an der Stromerzeugung bis 2020 auf etwa 25 Prozent zu verdoppeln, sollte nicht nur wie vorgesehen in der Begründung, sondern vielmehr auch in dem Gesetzestext unter § 1 formuliert werden. Dies unterstreicht die Bedeutung dieses Zieles und erhöht die Verbindlichkeit. Eine explizite Erwähnung im Gesetz würde auch der Klarstellung der Aufgaben dienen, die die für das Jahr 2012 vorgesehene Zwischenüberprüfung zu erfüllen hat.***

2. ver.di begrüßt, dass die Netzbetreiber verpflichtet werden, KWK-Strom im Sinne des Gesetzes jetzt (ebenso wie EEG-Strom) vorrangig aufnehmen sollen (§ 4 Absatz 1). Strom aus KWK und Erneuerbaren Energien soll insofern gleichrangig behandelt werden. Die vorrangige Aufnahmeverpflichtung für KWK soll allerdings nach dem weiter geltenden § 4 Absatz 4 nach Wegfall der Förderung entfallen. Dies ist nicht zielführend, denn auch nach Wegfall der Förderung tragen die KWK-Anlagen bei zur Erfüllung der Klimaschutzziele. **Der § 4 Absatz 4 KWK-G sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden, sodass Strom aus allen KWK-Anlagen unabhängig von der Förderung vorrangig in die Netze einzuspeisen wäre.**

3. Voraussetzung der Förderung für eine modernisierte oder Ersatz-KWK-Anlage soll nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 sein, dass sie bis zum 31.12.2014 in den Dauerbetrieb genommen worden ist. Nach § 5 Absatz 3 soll die Förderung auch für hocheffiziente Neuanlagen gelten, die bis zu diesem Datum in Dauerbetrieb gegangen sind. Insbesondere die erstmalige Förderung von Neuanlagen wird von ver.di begrüßt als Beitrag, die ehrgeizigen KWK-Ausbauziele auch tatsächlich erreichen zu können. Der gesetzte Termin erscheint allerdings aufgrund der bestehenden Auftragslage für Kraftwerkskomponenten als sehr ehrgeizig, um konkrete Neubau- bzw. Modernisierungsplanungen und deren Umsetzung für Großanlagen abschließen zu können. Engpässe bei den Anlagenbauern aufgrund des zu erwartenden Auftragsvolumens sind schon heute absehbar. Es besteht die Gefahr, dass Anlagen, für die nicht bereits konkrete Pläne vorliegen, diese Zeitvorgabe verfehlen könnten und deshalb aus der Förderung unverdientermaßen herausfallen könnten. Hinzu kommt, dass der Beginn der Förderung auf den 1.1.2009 verschoben wurde. **Der Zeitraum für die Inbetriebnahme, innerhalb dessen in Dauerbetrieb genommene KWK-Anlagen nach §5 Absatz 1 Nr 4 bzw. nach §5 Absatz 3 Anspruch auf Zahlung des Zuschlages haben, sollte deshalb auf die Zeit zwischen Inkrafttreten des Gesetzes und mindestens Ende 2015 verlängert werden.**

4. Eine Verdrängung bestehender Fernwärmeversorgung durch neue Anlagen von mehr als zwei Megawatt elektrischer Leistung soll nach § 5 Absatz 3 Satz 1 nicht förderungswürdig sein. Diese Formulierung ist prinzipiell zu begrüßen und entspricht auch der bisher geltenden Regelung für Neuanlagen von weniger als 2 Megawatt elektrischer Leistung, sie hätte allerdings ohne weitere Klärung die Folge, dass ein Betreiber eine neue Anlage nur dann an sein bestehendes Fernwärmenetz anschließen dürfte, wenn gleichzeitig eine entsprechende Erweiterung der Wärmeanschlüsse erfolgte. Aufgrund der unterschiedlichen Planungszeiträume für Anlagen und Netze könnte dies in vielen Fällen prohibitive Wirkung haben. Die jetzt erfolgte Klarstellung in § 5 Absatz 2 Satz 3 i.V.m. § 5 Absatz 3 Satz 2 ist deshalb zu begrüßen, geht aber insofern zu kurz, als sie den Betreiber zur Stilllegung der alten Anlage bei Inbetriebnahme der neuen zeitgleich verpflichtet. Der Anschluss einer

Neuanlage an ein bestehendes Wärmenetz wird aber in vielen Fällen mit der Perspektive geplant, kontinuierlich mittel- und langfristig zusätzliche Wärmekapazitäten zu erschließen und macht deshalb bestehende, alte Wärmeeinspeiser nicht überflüssig. Lediglich die Fahrweise der alten Anlage wird geändert und mit der neuen koordiniert. **Um derartige, gerade gewollte kontinuierliche Ausbaupläne nicht aus der Förderung auszuschließen, wäre § 5 Absatz 2 Satz 3 folgendermaßen zu formulieren: „Eine Verdrängung von Fernwärmeversorgung liegt nicht vor, wenn eine bestehende Anlage vom selben Betreiber durch eine oder mehrere neue KWK-Anlagen ganz oder teilweise ersetzt wird.“**

5. Die Förderhöhe muss ausreichend bemessen werden, um die strukturellen Nachteile der KWK gegenüber Strom-Kondensationsanlagen soweit auszugleichen, dass eine Investitionsentscheidung für KWK erfolgen kann. Für neue und modernisierte Anlagen, die ins öffentliche Netz einspeisen und 2 MW Leistung überschreiten, ist nach § 7 Absatz 4 für die maximale Dauer von 30 000 Vollbenutzungsstunden eine Förderhöhe von 1,5 Cent pro KWh vorgesehen. Angesichts der derzeitigen Kostensprünge bei den Kraftwerkskomponenten und den zu erwartenden mittelfristigen Lieferengpässen besteht die Gefahr, dass diese an sich ausreichende Förderung sich als zu knapp bemessen erweisen könnte. **Es wäre deshalb zu prüfen, ob nicht die Förderhöhe auf 1,6 Cent pro Kilowattstunde erhöht werden muss.**

6. Die Förderfähigkeit einer Anlagenmodernisierung für Bestandsanlagen ist nach § 5 Absatz 1 Nr 4 Satz 2 („Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend“) auch vom bisherigen 50 Prozent- Kostenkriterium abhängig. **Vor dem Hintergrund der aktuell massiv steigenden Investitionskosten für Kraftwerksanlagen ist ein Kostenvergleich sehr problematisch. Durch die Absenkung des Kostenkriteriums auf beispielsweise 20 Prozent könnten auch vergleichsweise kleinere hocheffiziente Investitionen gefördert werden.**

7. **Die adäquate Ausschöpfung von Fernwärmeausbaupotenzialen, die das neue KWK-Gesetz im Gegensatz zum bestehenden Gesetz explizit vorsieht, muss auch eine ersatzlose Streichung der Wärmeanschlusswertbegrenzung für die Förderung von Anlagenmodernisierungen in der Zeit vom 1. 4. 2002 bis zum 31.12.2005 nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 Sätze 3 und 4 logisch nach sich ziehen.** Dadurch können zusätzliche Impulse auf der Wärmeabnahmeseite generiert werden.

8. Neue Wärmesenken müssen erschlossen werden. Hierzu gibt es mehrere wirksame Strategien, die möglichst vollständig von der Förderung erfasst werden sollten. Alle diese Strategien erfordern aufgrund der hohen Kapitalintensität ein langfristig angelegtes Anreizsystem mit stabilen und prognostizierbaren Rahmenbedingungen. Dies wurde in § 5a für einzelne Strategien (Neu- und Ausbau von Wärmenetzen mit mehr als 20 Abnehmern) aufgenommen und ist aus Sicht von ver.di sehr positiv zu werten. Es wird

jetzt in § 7a eine Förderung vorgesehen, die linear mit Länge und Nenndurchmesser einer neuen Wärmeleitung ansteigt. Damit dürfte im Gegensatz zur ursprünglich vorgesehene einseitigen Orientierung der Förderung an der Trassenlänge auch der Anschluss von Wärmeinseln an größere zusammenhängende Wärmeverbundnetze, die einen relativ großen Querschnitt benötigen, möglich sein. Aufgenommen in den Förderungskatalog nach § 5a sollte aber zusätzlich auch der Anschluss von bereits bestehenden Wärmenetzen (die bisher beispielsweise durch Heizwerke versorgt wurden) an ein KWK-versorgtes Netz sowie der Anschluss einzelner Großabnehmer (Industriekunden, öffentliche Gebäude oder Wohnblöcke). Die Förderung sollte darüberhinaus auch für den Zubau von Kälteleitungen im Rahmen von Kraft-Kälte-Kopplung gelten. Kraft-Kälte-Kopplung wird von vielen Energieversorgern als zusätzliches Geschäftsfeld aufgebaut, um insbesondere die mangelnde Wärmeabnahme in den Sommermonaten zu kompensieren und die Jahresauslastung der KWK zu verbessern. Der Aufbau von Kältenetzen erlaubt den Einsatz von Großkältespeichern zur energetischen und wirtschaftlichen Optimierung des Einsatzes von Kraft-Kälte-Kopplung (Beispiel Stadtwerke Chemnitz). **ver.di hält es deshalb für erforderlich, in die Förderung nach § 5a auch den Anschluss bereits bestehender Wärmenetze an KWK, den Anschluss einzelner Großabnehmer sowie den Neu- und Ausbau von Kältenetzen aufzunehmen und die entsprechenden Zuschläge nach § 7a auch für diese Fälle zu gewähren.**

Berlin, 24. März 2008